

Die
katholisch-soziale Tagung
in Wien

Volksbund-Verlag

Wien 1929

Dr. Johannes Meßner

Eigentums- und Arbeitsrecht in Der christlichen Sozialreform.

Die Theorie und Praxis des ökonomischen Liberalismus mußte mit Notwendigkeit dahin führen, das Eigentum in den Mittelpunkt der Erörterung über die im Gefolge des Liberalismus immer ungeheuerlicher anwachsende soziale Frage zu stellen. Theoretisch war es ja Grundforderung des Liberalismus, daß die Freiheit der Person wie die Freiheit des Eigentums herausgelöst aus jeder sittlichen Bindung zu verstehen sei, sowie daß der Staat ausschließlich die so verstandene Freiheit der Person und des Eigentums zu schützen habe. Praktisch hatte sich der Liberalismus nie um die Verteilung der Güter gekümmert, sondern nur um den Produktionserfolg, um die Erzielung des größtmöglichen Sozialproduktes und hat gemeint, wenn erst dieser Produktionserfolg sichergestellt ist, dann müßte sich von selbst nach Naturgesetzen der Wirtschaft jene Harmonie der Interessen einstellen, welche zugleich das Gemeinwohl ausmache; der Staat hatte sich aus diesen Gründen um die Verteilung der Güter nicht zu kümmern, also auch nicht um die Eigentumsverhältnisse, sondern nur die Unverletzlichkeit des Eigentums und die unbeschränkte Freiheit in seiner Behandlung zu garantieren. Der Staat hat dann auch lange Zeit im Banne der liberalistischen Lehre die Verhältnisse gehen und treiben lassen nach dem Dogma des

Liberalismus, *laissez faire, laissez aller*. Darin liegt — und das muß hier gleich festgestellt werden — ein doppelter Verstoß gegen die naturrechtliche und christliche Eigentumsauffassung, und zwar: 1. daß die Bindung des Eigentumsgebrauches an das Sittengesetz mit Einschluß der natürlichen Rechtsordnung geleugnet wird und 2., daß das Recht und die Pflicht des Staates geleugnet wird, im Interesse des Gemeinwohles regelnd in die Eigentumsordnung einzugreifen.

Die Lehre und Praxis des Liberalismus mußte sich notwendig selbst ad absurdum führen. Denn die absolute Freiheit des Eigentumsgebrauches begründet in Verbindung mit der freien, ebenso von allen sittlichen wie gesetzlichen Schranken entbundenen Konkurrenz, wie sie der Liberalismus forderte und weitgehend durchsetzte, eine Uebermacht der Besitzenden im Wirtschaftsleben, die eine doppelte Folge hat. Einmal die Aufsaugung der kleinen Vermögen durch die größeren. Nach einem soziologischen Gesetze muß notwendig die absolut freie Konkurrenz zwischen Ungleichen zur beherrschenden Stellung des Stärkeren führen, so daß schließlich eine solche ungerichtete Konkurrenz notwendig zu ihrer Selbstaufhebung führt. Das bedeutet bezüglich der Eigentumsverhältnisse, und die sind ja das Ausschlaggebende in wirtschaftlicher Hinsicht, daß sich immer größere Reichtümer in den Händen weniger anhäufen, während auf der anderen Seite das kleinere selbständige Eigentum im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf zu Grunde geht und im größeren aufgeht. So liegt in der Konsequenz der liberalen Prinzipien notwendig Plutokratie auf der einen und Pauperismus auf der anderen Seite. Das ist die eine Folge der falschen Auffassung des Liberalismus vom Eigentum und Eigentumsgebrauch. Die andere Folge, die zum Teil mit der letzteren zusammenhängt, ist, daß diese Entwicklung der Eigentumsverhältnisse auch zu einer tatsäch-

lichen Herrschaft über Personen führt. Der Grund liegt im innigen Zusammenhang zwischen Eigentum und Arbeit. Die materiellen Güter, welche Eigentum sind, sind nämlich entweder Produkt oder Voraussetzung der Arbeit; Produkt, weil die Arbeit die Güter erzeugt, Voraussetzung, weil einerseits die Arbeit an vorhandenen Gütern sich vollzieht wie die landwirtschaftliche Arbeit am Grund und Boden, die industrielle in der Fabrik, wobei Güter zur Arbeit notwendig sind, teils als Arbeitsmittel, teils als Subsistenzmittel des Arbeiters zur Erhaltung seines Lebens und seiner Arbeitskraft. Eigentum und Arbeit stehen darum in einem tiefen inneren Zusammenhang, auf den auch das Thema des Referats hinweist, „Eigentumsrecht und Arbeitsrecht“. Dieser Zusammenhang bringt es nun mit sich, daß das Eigentum, je mehr es sich sammelt, und von den Trägern der Arbeitskraft, von den Arbeitern, getrennt wird, umso mehr die Herrschaft über die Arbeit gewinnt; diese vom Eigentümer, der die Arbeitsmittel zu Eigentum in der Hand hat, abhängig wird.

Der Arbeiter, der nur seine Arbeitskraft und kein Eigentum hat, kann seinen Unterhalt nur dadurch sichern, daß er sich dem Eigentümer, der die Arbeitsmittel hat, unterstellt, zu Bedingungen, die im Arbeitsvertrag vereinbart werden. Wird nun das Eigentum im liberalistischen Sinne aufgefaßt und ausgenützt, so wird es zum Instrument der Beherrschung und der Ausbeutung des Arbeiters. Und dies hat noch eine andere Folge; die Güter, welche Produktionserfolg sind und in Eigentum übergehen, werden bei der Herrschaft der liberalen Prinzipien weit über Gebühr wieder Eigentum des Besitzers, so daß dadurch das Eigentum in der Hand des Eigentümers immer mehr anwächst, das Instrument der Beherrschung und Ausbeutung immer stärker wird. Mangel des Eigentums bedeu-

tet also für den Arbeiter Unfreiheit. Den durch diese Entwicklung herbeigeführten Zustand haben wir als Plutokratie und Pauperismus, als Herrschaft und Unfreiheit, als Ausbeutung des besitzlosen Arbeiters vor uns, Zustände, die ein wesentliches Kennzeichen der sozialen Frage der Gegenwart sind. Daher kann, wie P. Theodor Meyer S. J. in seiner ausgezeichneten Schrift „Die christlich-ethischen Sozialprinzipien und die Arbeiterfrage“ (S. 114) schreibt, niemand „in Abrede stellen, daß im Verlauf des 19. Jahrhunderts hauptsächlich unter dem Einfluß der liberalen Volkswirtschaftslehre, die Eigentumsverhältnisse tatsächlich fast überall eine Gestalt angenommen haben, welche zu einem großen Teil mit dem naturrechtlich gebotenen Charakter der Eigentumsinstitution nur schwer zu vereinigen ist“.

Aus dem Gesagten ergibt sich ganz klar, daß den von der Herrschaft des ökonomischen Liberalismus geschaffenen Eigentumsverhältnissen und seiner Eigentumsauffassung gegenüber eine den christlichen Prinzipien entsprechende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse auf Grund der christlichen Auffassung vom Eigentum eine der dringendsten Pflichten ist und daß die Mitarbeit daran und die Förderung dieser Reform zu den vornehmsten Pflichten der christlichen Sozialreform gehört. Die Beschäftigung mit der Eigentumsfrage ist aber auch von einer anderen Seite her dringende Pflicht geworden. Das Extrem der Freiheit des Eigentums hat nämlich ein anderes Extrem hervorgerufen, welches als Reaktion gegen die liberalistische Eigentumstheorie und Eigentumspraxis nicht ausbleiben konnte. Alle Spielarten des Sozialismus seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts gehen tatsächlich vom Eigentum aus, verlangen entweder die völlige Aufhebung des Privateigentums oder mindestens die Ueberführung der Produktionsgüter in öffentliches oder kollektives Eigentum. Im Marxismus erhielten diese Ideen die bekannte unzweideu-

tige Prägung. Wir haben auch in dem nicht zu fernen Osten einen mit ungeheurer Energie durchgeführten Versuch, den Kommunismus mit weitgehender Aufhebung und Beschränkung des Privateigentums an Produktionsgütern zu verwirklichen, wir erleben aber noch viel unmittelbarer, nämlich auf dem Boden, auf dem wir stehen, die zähesten Anstrengungen des marxistischen Sozialismus, zunächst auf einem Teilgebiete das Privateigentum auszuschalten, auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Die entschädigungslose Enteignung des Hausbesitzes, die bis heute fast eine vollständige ist, bedeutet eine völlig neue Eigentumsauffassung oder vielmehr die Abschaffung des Privateigentums.

Hatte demnach der Liberalismus eine naturwidrige Eigentumsauffassung vertreten, und verlangt der Sozialismus in naturrechtswidriger Weise die Abschaffung des Privateigentums, so hatte und hat auch heute noch die christliche Gesellschaftslehre gegen eine doppelte Front zu stehen im Kampfe für die in der natürlichen Rechtsordnung niedergelegten Normen hinsichtlich des Eigentums. Ueber die doppelte Aufgabe kann eigentlich eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen. Daß das Privateigentum im Naturrecht begründet ist und durch menschliche Gesetze nicht aufgehoben werden kann, ist so klar in der gesamten Lehre der Kirche ausgesprochen, daß es sich für die christliche Gesellschaftslehre nur darum handeln kann, diese naturrechtliche Institution als solche gegen die sozialistischen Gegengründe zu verteidigen. Nicht minder über jeden Zweifel erhaben ist aber, daß die christliche Gesellschaftslehre und die christliche Sozialreform mit allem Nachdruck die vom ökonomischen Liberalismus behauptete unbeschränkte Freiheit des Eigentums bekämpfen, die mit dem Eigentum verbundenen Pflichten dem Sozialbewußtsein einzuschärfen und dem Gesetzgeber seine Verpflichtung hinsichtlich der Eigentumsordnung und der Eigentumsverhältnisse klarzulegen hat.

In unserer Zeit glauben aber nun auf katholischer Seite manche, überhaupt eine neue Eigentumsauffassung verlangen zu sollen. Sonst könne man zu keiner ausreichenden Reform der Eigentumsverhältnisse kommen; erst in einer solchen neuen Eigentumsauffassung und Fortbildung des naturrechtlichen Eigentumsbegriffes oder Rückbildung desselben auf den angeblich in den ersten christlichen Jahrhunderten bestehenden, würden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen für die Ueberwindung des Kapitalismus und Sozialismus und damit zugleich die Grundlage für eine wirkliche Lösung der sozialen Frage.

Das geht aber zu weit. Wenn wir uns nach den Aufgaben der christlichen Gesellschaftslehre und Sozialreform hinsichtlich des Eigentumsrechtes fragen, gehen wir wohl am besten davon aus, daß wir uns klarmachen, 1. woher denn die Unordnung der Eigentumsverhältnisse und damit die soziale Frage und im Gefolge davon die Forderung des Sozialismus nach Abschaffung des Privateigentums entstanden ist, 2., welches die anzustrebenden Ziele der Reform sind und 3., welches der Weg zu ihrer Erreichung ist.

A) Was zunächst die eigentlichen Quellen der Unordnung auf diesem Gebiete betrifft, so wurden sie schon gleich eingangs angegeben: sie sind, um sie noch einmal zu nennen, da die genaue Erkenntnis derselben von entscheidender Bedeutung ist, 1. der in der liberalistischen Eigentumsauffassung und Volkswirtschaftslehre begründete Eigentumsgebrauch und 2. das in der liberalistischen Staatslehre begründete Versagen des Staates gegenüber seiner Pflicht der Wahrung des Gemeinwohles in der Verteilung der Güter und der Gestaltung der Eigentumsverhältnisse.

Damit ist aber auch klar der Weg für die christliche Sozialreform, für die Regelung der Eigentumsverhältnisse und damit zur Wiederherstellung der sozialen Ordnung vorgeschrieben. Es

handelt sich also 1. um Wiederherstellung des dem natürlichen Sittengesetz entsprechenden Eigentumsgebrauches, wozu vor allem erforderlich ist, gegenüber der Leugnung der sittlichen Bindung des Eigentumsgebrauches, die durch das Sittengesetz demselben auferlegten Schranken wieder zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Es ist 2. eine dem natürlichen Zweck des Eigentumsinstitutes entsprechende Eigentumsordnung herzustellen, wozu vor allem entgegen der liberalistischen Staatslehre und Staatspraxis die Verpflichtung des Gesetzgebers wieder zur Anerkennung zu bringen ist, im Interesse des Gemeinwohls regelnd in die Eigentumsverhältnisse einzugreifen.

Was den Eigentumsgebrauch betrifft, so ist vor allem seine sittliche Bindung wieder zur Anerkennung und Geltung zu bringen, das heißt, der Gebrauch des Eigentums darf nur in sittlich erlaubter Weise, zu sittlich erlaubtem Zwecke erfolgen. Darüber ist weiter nichts zu sagen. Was aber näherhin die sozialen Pflichten des Eigentums oder genauer die sozialen Pflichten, welche dem Eigentümer im Gebrauch seines Eigentums obliegen, angeht, so gründen sie einerseits in der Person des Eigentümers und anderseits in der Funktion des Eigentums. Der Eigentümer ist als Mensch ein Gesellschaftswesen und daher seinem Wesen nach auch auf die Gemeinschaft hingeeordnet. Die irdischen Güter selbst sind aber auch von Gott ursprünglich dem ganzen Menschengeschlecht gegeben und wenn die Begründung des Privateigentums im sekundären Naturrecht klar gegeben ist (diese Gründe, die Thomas und Leo darlegen, setze ich als bekannt voraus), so besagt gerade diese Begründung im Naturrecht, daß das Eigentum selbst eine soziale Institution ist, eine soziale Funktion hat und daß darum selbstverständlich soziale Verpflichtungen damit verbunden sind. Diese treten weniger hervor in den im unmittelbaren

Dienste des Menschen stehenden lebens- und kulturwichtigen Gebrauchsgütern, mehr bei den Produktionsmitteln und am meisten bei Grund und Boden. Darum ist auch die soziale Pflicht des Eigentums eine andere bei den Gebrauchsgütern, eine andere und stärkere bei den Produktionsmitteln und die stärkste beim Grundeigentum.

Hat der Liberalismus die absolute Freiheit und Gleichheit des Eigentums proklamiert, so hat er damit alle drei dargelegten Arten der sozialen Eigentumspflichten abgelehnt, woraus sich eben die ange deutete Unordnung der Eigentumsverhältnisse ergeben hat. Durch diese Uebertreibung des persönlichen Verfügungsrechtes über das Eigentum hat aber der Liberalismus dem Eigentumsrecht selber einen Teil seines Bodens entzogen, weil er einen Zweck, für dessen richtige Erfüllung das Privateigentum eingesetzt wurde, leugnet. Solches pflichtenfrei erklärtes Privateigentum „stellt sich damit (wie Professor Walter im Staatslexikon „Eigentum“, 1481, sagt), indem es sich seiner sozialen Funktion entschlägt, außerhalb des Bodens, auf dem es stehen muß, um seine Rechtfertigung zu finden“. Oder wie Theodor Meyer (Die christlich-ethischen Sozialprinzipien und die Arbeiterfrage, S. 113) sich ausdrückt, „es hätte von dem Augenblick an, in welchem das Eigentum von dieser Voraussetzung und ihrer praktischen Anerkennung abgelöst würde, aufgehört, eine sittliche Institution zu sein; es wäre nur noch ein Bollwerk des erbarmungslosen Egoismus; ja das Wort Proudhons „Das Eigentum ist Diebstahl“ würde in diesem Falle, wie Meyer sagt, einigermaßen zur Wahrheit.“ So offensichtlich die dargelegte Verschiedenheit der sozialen Funktion des Eigentums und auch entsprechend die eigenartige soziale Verpflichtung des Eigentums ist, muß es auffallen, daß die älteren Theologen darauf fast keinen Bezug nehmen, speziell auch, wie Professor Fr. Walter in seiner Schrift „Das Eigentum nach der Lehre des hl. Thomas und des Sozialismus“ (S. 6) vom evangelischen Lehrer bemerkt, daß man bei ihm besonders vermisse „die über-

aus wichtige Unterscheidung zwischen den Gegenständen des unmittelbaren Gebrauches und den Mitteln der wirtschaftlichen Produktion“. Der hl. Thomas hat besonders das Eigentum an den Gebrauchsgütern im Auge. Dies kommt wohl davon her, daß in der damaligen Zeit durch die Eigentumsordnung die Freiheit des Grundeigentums tatsächlich sehr eingeschränkt und die Erfüllung seiner sozialen Pflichten den damaligen Wirtschaftsverhältnissen entsprechend gewährleistet war. Daraus erklärt sich, daß der hl. Thomas unter den sozialen Funktionen des Privateigentums die Verwendung des Eigentumsüberflusses versteht und die soziale Pflicht des Reichen in der Wohltätigkeit gegen die Armen sieht, eine Tatsache, die in der Diskussion über unsere Frage völlig übersehen wurde.

Es wird heute gewiß auch den Bewunderern der mittelalterlichen feudalen Grundeigentumsordnung nicht einfallen, sie so wie sie war, wiederherstellen zu wollen. Denn es ist ohne weiteres klar, daß die Eigentumsform überhaupt, besonders aber hinsichtlich des Grund und Bodens, aber auch der Produktionsmittel dem geschichtlichen Wandel unterliegt, je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder, Völker und Kulturstufen und politischen Freiheiten. Das berührt aber nicht die Eigentumsinstitution als solche. Der Marxismus setzt besonders an diesem Punkte an, wie bekannt ist. Nach ihm ist das Recht überhaupt, besonders aber das Eigentumsrecht, nur der Exponent der ökonomischen Verhältnisse, letztlich der Produktionsverhältnisse, ein Gesichtspunkt, den jetzt wieder K. Renner in seinem Buche „Der Funktionswandel des Rechtes“ vertritt. Richtig ist, daß die Eigentumsformen in der geschichtlichen Entwicklung wechseln je nach den Gütern, die den besonderen Verhältnissen entsprechend in Privateigentum stehen. Das ist durchaus aus den besonderen historischen Verhältnissen zu verstehen, hat aber nichts mit dem Wesen der

Eigentumsinstitution zu tun, das in der menschlichen Natur begründet ist, die ihrem Wesen nach gleich bleibt, so daß auch der Begriff des Eigentums immer gleich bleibt, wenn auch die konkreten Eigentumsformen sich wandeln. Freilich, noch etwas muß hier als besonders wichtig angefügt werden: auch die sozialen Pflichten des Eigentums sind nicht immer die gleichen, sondern hängen weitgehend von den besonderen Eigentumsformen ab.

B) Nach dem Gesagten lassen sich die Reformziele hinsichtlich des Eigentums kurz skizzieren: 1. Die praktische Anerkennung der sittlichen und sozialen Pflichten, u. zw. der verschiedenartigen sozialen Pflichten je nach Art des Eigentumsgegenstandes. 2. Damit ist aber der andere Teil der sozialen Unordnung, die bereits gewordene und bestehende Eigentumsverteilung, nicht berührt. In dieser Hinsicht ist die Schaffung von möglichst viel mittlerem und kleinem Eigentum anzustreben, das weitere Anwachsen der Plutokratie zu verhindern und die Verkleinerung übermäßigen Eigentums, unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Wirtschaft, der besten Unterhaltsfürsorge der Gesamtheit des Volkes, anzustreben, jedoch nicht auf dem Wege der Ungerechtigkeit. Dieses Reformziel geht einerseits darauf hinaus, die so weitgehende Trennung von Besitz und Arbeit oder wie man sagt, von Kapital und Arbeit immer mehr rückgängig zu machen und Eigentum und Arbeitskraft wieder so weit als möglich in den einzelnen Personen zu vereinigen.

Da aber andererseits viele Betriebe schon ihrer Art nach der Verkleinerung widerstreben, so ist die weitere Frage, was bei solchen zu geschehen hat, um auch hier Vereinigung von Kapital und Arbeit zu ermöglichen. Da das Eigentum in solchen Unternehmungen meistens in Aktien besteht, hat man besonders in England und Amerika die Erwerbung von Miteigentum daran durch die Arbeiterschaft in Form einer Erwer-

bung von Aktien des betreffenden Unternehmens versucht. Das ist ein Versuch, der allerdings weder als Lösung der Frage noch als besonders glücklicher Versuch bezeichnet werden kann, vor allem, weil damit für die Arbeiter auch die Mittragung des Risikos der Erreichung des Wirtschaftserfolges verbunden ist. Hier bessere Formen des Miteigentums zu finden, ist eine der konkreten Aufgaben christlicher Sozialreform und wird Sache ernsten Studiums sein müssen. So viel man bisher von Miteigentum gesprochen hat, so wenig hat man von durchführbaren Vorschlägen gehört.

3. Die Reform hat sich auch auf den Eigentums erwerb zu erstrecken und hier öffnet sich wieder ein weites Feld der Betätigung, freilich auch ein Gebiet sehr schwieriger Arbeit. Denn heute ist die Volkswirtschaft stark durchsetzt von einem Streben nach rein lukrativem Erwerb, das heißt nach arbeitslosem Gewinn, gegenüber dem produktiven Erwerb, in wirklich wertschaffender Arbeit. Hier wird es sich darum handeln, Mittel und Wege zu suchen, den rein lukrativen Erwerb einzudämmen und zurückzudrängen und der Arbeit immer mehr Anteil am Arbeitserfolg zu verschaffen.

Das Einkommen des Arbeiters besteht in seinem Lohn. Die Sicherung gerechten Lohnes ist darum auch ein Ziel, das auf Regelung der Eigentumsverhältnisse hinwirkt, weil durch den Lohn, wenn er eine entsprechende Höhe hat, dem Arbeiter die Möglichkeit geboten ist, Eigentum zu erwerben und damit auch den sozialen Aufstieg zu ermöglichen und zu fördern.

C) Sind die Aufgaben einer den christlichen Grundsätzen entsprechenden Eigentumsordnung erkannt, dann ergibt sich die Frage: Wie können diese Ziele erreicht werden, wie kann man ihnen näherkommen, wer hat die Reform der Eigentumsverhältnisse durchzuführen?

Es liegt auf der Hand, daß dies nicht dem Einzelnen überlassen bleiben kann, daß nur die staatliche Gewalt durch Gesetz

gebung und Verwaltung es zu tun imstande ist. Ist aber hiezu nicht die erwähnte Voraussetzung unerläßlich, die heutzutage von manchen christlichen Sozialreformern betont wird, nämlich die Revision des Eigentumsbegriffes, die darin bestehen soll, daß die sozialen Pflichten des Eigentums in seinen Begriff aufzunehmen sind, und zwar als strikte Rechtspflichten?

Man hat bisher den naturrechtlichen Eigentumsbegriff so verstanden, daß man sagte: Privateigentum ist das Recht einer Person, über eine Sache als über etwas mit Ausschließung aller anderen Personen ihr Gehöriges nach freiem Willen verfügen zu dürfen. (Pesch.)

Man glaubt nun, den Begriff dahin modifizieren zu sollen, daß die Erfüllung der sozialen Pflichten als zum Begriff gehöriges Element in denselben aufgenommen werde, und zwar als Rechtspflichten. Dies ist seit längerer Zeit Gegenstand der bekannten rege geführten Kontroverse. Der Gedankengang der Vertreter eines neuen Eigentumsbegriffes ist offenbar der, daß nur durch einen Eigentumsbegriff, in welchem die sozialen Pflichten des Eigentums ein Wesensbestandteil desselben sind, wirksam der liberalistischen Eigentumsauffassung entgegengetreten und der Mißbrauch des Eigentumsrechtes in Zukunft ausgeschaltet und gesunde Eigentumsverhältnisse begründet werden können. Jedoch eine solche Erweiterung und Weiterbildung des Eigentumsbegriffes trägt eine unhaltbare Konsequenz in sich. Nach dem allgemein gebräuchlichen Eigentumsbegriff ist der Ausschluß jedes Dritten von der Verfügung über die eigentümlich besessene Sache wesentliches Merkmal. Statuiert man aber im Begriff soziale Rechtspflichten, so wird dadurch das Recht eines Dritten, sei es eines Einzelnen oder der Gesellschaft in dem Begriff als Wesensmerkmal einbezogen. Daraus folgt aber, daß, wenn der Eigentümer die mit ihm verbundenen sozialen Pflichten nicht erfüllt, das

Eigentumsverhältnis eo ipso aufhört. Dies wurde auch tatsächlich gefolgert. Daß es falsch ist, beweist aber schon die Tatsache, daß niemand den Schluß zu ziehen versuchte, die aus dem Eigentum fallende Sache als *res nullius* zu erklären, die jeder sich aneignen kann, sondern man hat die Pflicht des Staates behauptet, in diesem Falle über die herrenlose Sache zu verfügen. Das ist aber eine Inkonsequenz. Denn wenn die soziale Verpflichtung in dem Eigentumsbegriff als solchem wesentlich eingeschlossen ist, dann hört das Eigentum auf, wenn sie nicht erfüllt ist und es liegt eine herrenlose Sache vor, die jeder sich anzueignen das Recht hat. Damit stünden wir vor dem praktischen Kommunismus und vor dem sozialen Chaos, da die strenge Norm fehlt, nach der ein für allemal und in jedem konkreten Falle die Vernachlässigung der sozialen Verpflichtung festgestellt werden könnte.

Ich darf hier wohl an das am Beginn der Tagung von Bischof Dr. Waitz angewandte Bild erinnern, wonach irrige Ideen und Theorien den Wolken an den Bergspitzen gleichen, die, wenn sie sich entladen, als Sturzbäche mit Murbrüchen verheerend in die Täler und über die menschlichen Siedlungen sich ergießen.

Eine solche Weiterbildung des naturrechtlichen Eigentumsbegriffes ist aber — ganz abgesehen davon, daß sie gar nicht möglich ist — auch gar nicht notwendig für eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Lösung der sozialen Frage. Das eben genannte Recht, ja die Pflicht des Staates zum regelnden Eingriff in die Eigentumsverhältnisse zur Beseitigung und Vorbeugung eines unsozialen Mißbrauches des Eigentumsrechtes oder gegen die Vernachlässigung der sozialen Pflichten, bedarf gar nicht einer neuen Konstruktion des Eigentumsbegriffes. Die Befürworter dieser neuen Konstruktion verlangen eine solche, weil sie der Ansicht sind, daß, wenn nicht die sozialen Pflichten des Eigentums als Rechtspflichten schon im naturrechtlichen Eigentumsbegriff enthalten sind, der Staat kein Recht zu dem

genannten regelnden Eingriff hat. Das ist aber ein Irrtum. Es ist nämlich gar nicht so, daß der Staat nur schon bestehende Rechtspflichten im eigentlichen Sinne gesetzlich festlegen könnte, vielmehr hat der Staat zur Verwirklichung des Gemeinwohles, das sein oberstes Gesetz ist, wie Leo XIII. ausdrücklich sagt, das Recht, auch rein sittliche Pflichten gesetzlich festzulegen, wenn deren Erfüllung zum Gemeinwohl notwendig ist. Daß es sich um eigentliche Rechtspflichten, die angeblich der naturrechtliche Eigentumsbegriff enthält, nicht handeln kann, ergibt sich schon daraus, daß noch niemand, weder das allgemeine Bewußtsein noch diejenigen, welche eine Revision des Eigentumsbegriffes verlangen, für die Nichtbeachtung der sozialen Pflichten des Eigentums eine Restitutionspflicht statuiert haben, die doch gegeben wäre, wenn dabei Rechtspflichten verletzt würden. Strikte Rechtspflichten werden erst verletzt, wenn die sozialen Pflichten des Eigentums vom Gesetzgeber als solche statuiert sind. Das Obereigentum der Gesellschaft bedeutet also das Recht der Gesellschaft, regelnd in die Eigentumsverhältnisse einzugreifen dadurch, daß sie die sozialen Pflichten des Eigentums in der Rechtsordnung festlegt. Daß diese also Rechtspflichten werden, ist das Eingreifen jener Autorität notwendig, welche als naturnotwendiges Element der gesellschaftlichen Organisation durch das Naturrecht gefordert ist. Das führt uns wieder auf den schon erwähnten Gedanken zurück, der für das Folgende von besonderer Bedeutung ist, daß nämlich die konkrete Eigentumsordnung und die Eigentumsformen weitgehend von den besonderen Verhältnissen der geschichtlich konkreten Formen der Gemeinschaft abhängig ist.

Ich glaube, gezeigt zu haben, daß eine neue Fassung des Eigentumsbegriffes nicht notwendig ist, um die Aufgaben durchzuführen, vor welche die gegenwärtige soziale Frage die Sozialreform stellt. Damit ist wohl auch dargetan, daß es nicht notwendig ist, die christliche Sozialreform auf eine neue

Grundlage zu stellen. Vielmehr handelt es sich darum, den Weg, den Leo XIII. gewiesen hat, tatkräftig zu beschreiten. Was er als Ziel und Weg der Sozialreform vorgezeichnet hat, hat auch heute noch seine Gültigkeit, deshalb, weil er sowohl den Maßstab der Kritik an den bestehenden Verhältnissen als auch die Zielsetzung für ihre Besserung ausgesprochenermaßen den Normen des Naturrechtes entnimmt. Gerade Leo XIII. stellt auch die Eigentumsordnung in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. Ziel der christlichen Sozialreform ist darnach, möglichst viel, und zwar für möglichst viele selbständiges Eigentum zu schaffen, wodurch nach einer Seite im Sinne Leos XIII. die Entproletarisierung gefördert wird. Gerade dieser Aufgabe ist aber am wenigsten gedient durch eine Aushöhlung des Eigentumsbegriffes. Das genannte Ziel wird nach Leo XIII. dadurch erreicht, daß der Arbeiter einen ausreichenden Lohn bekommt, so daß er allmählich zu eigenem Besitz, besonders Grundbesitz kommen kann. So lange dieses Ziel nicht erreicht ist, aber überhaupt so lange der überwiegende Teil des arbeitenden Volkes ohne eigenen Besitz ist und zur Gewinnung des Lebensunterhaltes auf den Gebrauch von Gütern in Form von Arbeitsmitteln angewiesen ist, die in fremdem Eigentum stehen, ist der Gesetzgeber im besonderen verpflichtet, die sozialen Verpflichtungen des Eigentums eingehend zu regeln.

Ich gehe hier nicht weiter auf das Recht des Staates ein, im Interesse des Gemeinwohles Enteignungen gegen Entschädigung durchzuführen, ja daß er sogar die strenge Pflicht hat, Produktionsgüter ihrer Bestimmung durch Regelung der Eigentumsform zuzuführen, die von den Eigentümern zum Schaden des Gemeinwohles vernachlässigt werden, wie etwa für den Unterhalt eines Volkes unentbehrliches Ackerland, das in Latifundienwirtschaft zugrunde gerichtet wird, oder Bodenschätze oder Produktionsanla-

gen, die zum Schaden des Gemeinwohles vernachlässigt werden, wobei allerdings im Einzelfall genau zu prüfen ist, ob und wie weit Interessen des Gemeinwohls in Frage stehen. Ich gehe auch nicht darauf ein, wie die sozialen Pflichten des Grundeigentums in einem sozialen Bodenrecht und Siedlungsrecht, die sozialen Pflichten des Hauseigentums in einem sozialen Mietrecht usw. zu regeln sind, sondern beschränke mich auf die gesetzliche Regelung der sozialen Pflichten des Eigentums in der Industriewirtschaft, wie es dem unmittelbaren Thema unserer Tagung entspricht. Hier hat der Staat, wie gezeigt, das Recht und die Pflicht, den besonderen Verhältnissen entsprechend die Eigentumsordnung zu regeln und insbesondere die sozialen Pflichten des Eigentums gesetzlich festzulegen, soweit dies durch das Gemeinwohl geboten ist. Das geschieht im Arbeitsrecht. So bildet das Arbeitsrecht das notwendige Korrelat zum Eigentumsrecht, wobei ich allerdings, um Mißverständnisse auszuschließen, gleich betone, daß natürlich das Arbeitsrecht nicht nur als Korrelat zum Eigentumsrecht aufzufassen ist. Es ist als eine der größten sozialen Errungenschaften der neuesten Zeit zu bezeichnen, daß im Wirtschaftsrecht neben das Eigentumsrecht, das seit der Antike dasselbe einseitig bestimmte, das Arbeitsrecht getreten ist, in welchem die Persönlichkeitsrechte des Arbeiters gewahrt und die Gemeinschaftsverpflichtungen des Eigentums und seine unmittelbaren Verpflichtungen dem Arbeiter gegenüber, gesetzlich umschrieben werden. Gewiß ist unser Arbeitsrecht noch nichts Vollständiges und Abgeschlossenes, gerade deshalb ergeben sich für die christliche Sozialreform auf diesem Gebiete ganz große Aufgaben, und zwar umso mehr, als vom Arbeitsrecht wie überhaupt vom sozialen Recht seinerseits wieder mächtige Impulse für die Ausgestaltung der sozialen Ordnung ausgehen, so daß es zu einem großen Teil davon abhängen wird, inwie-

weit die kommende Sozialordnung auch von christlichen Ideen und Kräften getragen sein wird, als wir Katholiken uns in der ideellen Fundierung und in der konkreten Ausgestaltung des Arbeitsrechtes durchzusetzen wissen.

Damit sind auch schon unsere vorzüglichsten Aufgaben in dieser Hinsicht genannt. Freilich, zugleich müssen wir uns klar sein, wie wenig sie bisher in Angriff genommen worden sind und wie sehr man sich in einen unfruchtbaren theoretischen Meinungsstreit verbissen und dabei die wichtigsten Aufgaben übersehen hat, während die Gegner mit aller Kraft an der Arbeit sind.

Vor allem handelt es sich um die Fundierung des Arbeitsrechtes auf den Prinzipien der christlichen Gesellschaftslehre. Der Marxismus verfügt für die Fundierung des Arbeitsrechtes bereits über eine ausgedehnte Literatur, wobei ich vor allem das Buch von Sinzheimer nenne. Dabei geht die ganze marxistische Front von der marxistischen Eigentumsauffassung aus, für die das Eigentum lediglich eine Funktion der ökonomischen Entwicklung (also nicht eine naturrechtliche Institution) ist und außerdem seinem Wesen nach zugleich die Herrschaft über Personen (also nicht nur über Sachen) einschließt. Die Folgen sind, daß das Arbeitsrecht im marxistischen Sinne lediglich eine Waffe im Klassenkampf und eine Stufe auf dem Wege zur sozialistischen Gesellschaft ist, daß also das Fundament und das Ziel, das ihm nach christlicher Auffassung zukommen muß, die soziale Gerechtigkeit, völlig ausgeschaltet bleibt. Hier liegen entscheidende Aufgaben für die christliche Gesellschaftslehre und die christliche Sozialreform und sie werden nur gelöst werden können in einer auf genauer Kenntnis der bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse beruhenden Anwendung der naturrechtlichen Normen auf dasselbe, aber nicht in neuer Durcharbeitung von Begriffen, die längst klar sind.

Eine zweite Aufgabe von größter Wichtigkeit der christlichen Sozialreform wird zu suchen sein in der Mitarbeit an der praktischen Ausgestaltung des sozialen Rechtes, besonders des Arbeitsrechtes. Hervorgehoben muß an dieser Stelle die bisherige Arbeit der Katholiken, vor allem der christlichen Volksparteien und der christlichen Gewerkschaften an der sozialen Gesetzgebung aller europäischen Länder werden, die auch den Einfluß der christlichen Sozialreform auf diese Gesetzgebung überall deutlich erkennen läßt. Trotzdem muß auch hervorgehoben werden, daß nur Spanien eine Sozialgesetzgebung hat, welche ausgesprochen von katholischen Prinzipien ausgeht. Ueberall aber ist das Arbeitsrecht schon so weit vorgeschritten, daß die Fragestellung in der Eigentumsfrage verfehlt erscheinen muß, die heute noch von einem pflichtenlosen Eigentum ausgehen will; tatsächlich ist die gesetzliche Regelung der sozialen Pflichten des Eigentums schon einigermaßen in Angriff genommen und es muß sich vor allem darum handeln, diese Regelung im Ausbau des Arbeitsrechtes zu vervollkommen. Schon vor mehr als 20 Jahren hob Fr. Walter diesen Tatbestand hervor, wenn er schreibt: „Die ganze Arbeiterschutzesetzgebung, die Beschränkung der Freiheit des Arbeitsvertrages, sowie der Frauen- und Kinderarbeit, die sanitären Anforderungen an die Arbeitsräume, die Anordnung von Ruhepausen und Durchführung der Sonntagsruhe verhindern gewissenlose Eigentümer, ihre ökonomische Ueberlegenheit zu mißbrauchen.“ (StL, Eigentum, 1494.) Dazu kommen heute noch die Pflichten der Sozialversicherung in ihren verschiedenen Zweigen, die Vollmachten der Betriebsräte, das staatliche Schlichtungswesen usw.

Die Entwicklung ist also schon lange über die oben genannte Fragestellung hinaus und verlangt praktische Mitarbeit der christlichen Sozialreform im Arbeitsrecht, als dem Korrelat zum Eigentumsrecht,

in dem die sozialen Pflichten des Eigentums gesetzlich geregelt werden, im Arbeitsrecht, um das gerade die christliche Sozialreform so lange gerungen hat. Ein Festhalten an der verfehlten Fragestellung und an dem Scheinproblem des Eigentumsbegriffes müßte für die christliche Sozialreform ähnliche Folgen haben wie der Streit im Zinsproblem. Während nämlich die Katholiken durch Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag stritten um die Erlaubtheit des Zinses, hat der Liberalismus die Zinsfrage in seinem Sinne gelöst. Der Marxismus wird die Frage des Eigentumsrechtes und Arbeitsrechtes in seinem Sinne lösen, wenn die Katholiken sich wieder im Streite um ein Scheinproblem, diesmal des Eigentumsbegriffes, verfangen und nicht zu einer tatkräftigen Mitarbeit in der praktischen Ausgestaltung des Eigentums- und Arbeitsrechtes kommen.
